

**Richtlinien für die Vermietung kirchlicher Dienst-/
Werkswohnungen an Pfarrer im Angestelltenverhältnis,
Pfarrdiakone sowie hauptamtliche Kirchendiener(innen),
Hausmeister(innen), Alumnats-, Heim-,
Wirtschaftsleiter(innen)**

Vom 9. September 1997

(ABl. 1998 S. 307)

¹Die Richtlinien für die Vermietung kirchlicher Dienst-/Werkswohnungen an Pfarrer im Angestelltenverhältnis, Pfarrdiakone sowie hauptamtliche Kirchendiener(innen), Hausmeister(innen), Alumnats-, Heim-, Wirtschaftsleiter(innen) vom 4. September 1978 werden mit Wirkung vom 31.12.1997 aufgehoben. ²Damit sind alle kirchlichen mietrechtlichen Sondervorschriften entfallen.

³Die Mieten für den betroffenen Personenkreis sind zum 1. Januar 1999 und darauf folgend im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe anzupassen; d.h., dass die gesetzlichen Kappungsgrenzen von 30 bzw. 20% einzuhalten sind.

⁴Neue Mietverhältnisse sind ab 1. Januar 1998 zum ortsüblichen Mietzins mit Wohnraummietvertrag zu begründen. ⁵Eine Befristung der Mietverhältnisse auf die Dauer der Beschäftigung ist nicht mehr erforderlich und wird in das Ermessen des Vermieters gestellt.

⁶Die Betriebskosten sind nach Anlage 3 zu § 27 Absatz 1 der II. Berechnungsverordnung abzurechnen. ⁷Eine Ausnahme gilt für gemischt genutzte Gebäude mit nicht mehr als einer Wohneinheit; hier können die Heizkosten bis auf weiteres nach den Brennstoffwerten des Landes Hessen (Veröffentlichung im Staatsanzeiger) abgerechnet werden, sofern eine Ausstattung der Gebäude mit Wärmemengenzählern nicht gegeben oder nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich ist.

⁸Die Schönheitsreparaturen sind dem Mieter aufzugeben, eine Abgeltung über die Zahlung einer Schönheitsreparaturkostenpauschale durch den Mieter ist unzulässig.

